

Vereinsatzung



VEREINSSATZUNG

des FC ALEMANNIA 1911 e.V. Niederbrechen, Kreis Limburg-Weilburg

§ 1 - NAME UND SITZ

Der am 20. Juni 1911 gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub Alemannia 1911 e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen und hat seinen Sitz in Niederbrechen.

§ 2 - ZWECK UND AUFGABEN

1. Der FC Alemannia verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder
 - a. durch Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, sprachlichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und geistig zu kräftigen,
 - b. durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c. über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung der Gesundheit zusammenzuführen und sie zu Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistige Erziehung zuteilwerden.
2. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB) und erkennt vorbehaltlos dessen Hauptsatzung sowie die Satzung des Fachverbandes (Hessischer Fußballverband - HFV) an.

§ 3 - GESCHÄFTSJAHR / SPIELJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 4 - MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre),
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) Jugendmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben (siehe Ehrenstatut).
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Bestimmungen des Landessportbundes. Für Jugendliche bis 18 Jahre besteht eine Juniorenabteilung.

§ 5 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
2. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.
3. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten (Eltern oder Vormund) vorlegen.

§ 6 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich und zum Ende eines Halbjahres (30.6. bzw. 31.12.) zulässig ist,
3. durch Streichung aus der Vereinskartei, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder
4. durch Ausschluss (s. § 10, Ziffer 2).

§ 7 - MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen sowie Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken, wenn sie mindestens seit drei Monaten Mitglied des Vereins sind. Ebenso sind sie auch wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organ oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

§ 8 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungsleiter den betreffenden Angelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- 3, die Beiträge pünktlich zu zahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 - MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitgliedsbeiträge bzw. separate Beiträge oder abzuleistende Arbeitsstunden werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können die Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge halbjährlich (im April und Oktober) unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 10 - STRAFEN

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße.
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhören des Ältestenrates. Zum Ausschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht

dem Ausgeschlossenen, dem vorher ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Handelt es sich um ein aktives Mitglied, so ist innerhalb von 7 Tagen Berufung an den zuständigen Kreisausschuss möglich. Vom Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 - ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Ältestenrat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 12 - VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) einem weiteren Stellvertreter oder Geschäftsführer und
 - d) dem 1. Kassierer.
2. Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem 1. Schriftführer,
 - c) dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden, der mit den Bereichen Einkauf und Wirtschaftsbetrieb auch zweigeteilt werden kann,
 - d) dem Spielausschussvorsitzenden,
 - e) dem Jugendleiter sowie
 - f) dem Pressewart.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem engeren Vorstand,
 - b) dem 1. Platzkassierer,
 - c) den weiteren Platzkassierern sowie
 - d) den Beisitzern für die Durchführung von Veranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Finanzfragen, Vereinschronik oder weiteren Aufgaben (bis zu acht Personen),
4. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende bzw. der weitere Stellvertreter oder Geschäftsführer tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5. Der Gesamtvorstand wird alle 2 Jahre in der Generalversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen im Zweck und der Höhe mindestens durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt sein.
Spendenquittungen müssen durch mindestens einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden.
7. Der engere Vorstand und der Vertreter des Ältestenrates kommen in der Regel einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse sinngemäß aufzunehmen sind. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern herbeigeführt werden, unter genauer Angabe des Beschlusses.
8. Scheiden während der Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so ist eine Ergänzungswahl durch den Vorstand möglich.
9. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13 - ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5, höchsten 10 Mitgliedern, die auf der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vertreter, der an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
4. Dem Ältestenrat obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden;
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderungen des Vereinszweckes, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 14 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre nach Abschluss des Wirtschaftsjahres bis spätestens Mai statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg.

Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.

3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte aufweisen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Ausschussvorsitzenden
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Wahl eines Versammlungsleiters,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer) – nur bei Generalversammlungen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen,
 - f) Satzungsänderungen (bei Bedarf).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung soll zwei Wochen vor aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Es muss geheim (per Stimmzettel) abgestimmt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Mitglieder, die der Versammlung nicht beiwohnen, können nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu (nach Möglichkeit schriftlich) vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden (drei Mitglieder), der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses mit den Ergebnissen dem Schriftführer im Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 - KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer, die in der Generalversammlung zu wählen sind, können die Rechnungs- und Kassenführung laufend überwachen. Ihnen obliegt auch die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für weitere zwei Jahre ist nicht möglich.

§ 16 - AUSSCHÜSSE

Für bestimmte Arbeitsgebiete werden Ausschüsse eingesetzt, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ausschüsse haben nach den Weisungen des Vorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

- a) Der Spielausschuss regelt die Angelegenheiten der Seniorenmannschaften. Er besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spielausschussvorsitzenden. Der Vorsitzende benennt aus diesem Kreis einen Stellvertreter.
- b) Dem Jugendausschuss obliegt die Betreuung der Jugendlichen des Vereins. Der Jugendleiter benennt aus diesem Kreis einen Stellvertreter.
- c) Dem Wirtschaftsausschuss obliegt die Durchführung des Wirtschaftsbetriebes.
- d) Sonderausschüsse können zur Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. Abhaltung eines Festes) gebildet werden.

§ 17 - EHRUNGEN / AUSZEICHNUNGEN

Für außerordentliche Verdienste um den Verein können Mitglieder nach bestimmten Richtlinien (Ehrenstatut) geehrt werden.

§ 18 – HAFTUNG / VERSICHERUNG

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Die Mitglieder des Vereins sind beim LSB pflichtversichert.

§19 - AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder den entsprechenden Beschluss fasst oder die Zahl der Mitglieder unter zehn herabsinkt

Das im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes nach Erfüllung der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen wird der Gemeinde Brechen zur Verfügung gestellt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.

Für die Liquidation (Auflösung) sollen die Bestimmungen des BGB gelten.

Neu gefasst und genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2018.

Brechen, den 20. April 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

EHRENSTATUT des FC Alemannia 1911 e.V. Niederbrechen

Der engere Vorstand ist berechtigt, zu besonderen Anlässen Auszeichnungen zu verleihen.

Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die „Silberne Vereinsnadel“ verliehen.

Für 50-jährige Mitgliedschaft wird die „Goldene Vereinsnadel“ mit Besitzurkunde verliehen.

Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre die Treue gehalten haben und während dieser Zeit mindestens 5 Jahre ein Amt im Vorstand ausübten oder mindestens 5 Jahre aktiver Spieler waren, können darüber hinaus zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die „Goldene Vereinsnadel“ bzw. die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Mitglieder verliehen werden, die außerordentlich große Verdienste um den Verein zu verzeichnen haben.

Aktive Spieler, die 500 Spiele absolviert oder mehr als 10 Jahre in einer Seniorenmannschaft gespielt haben, werden geehrt.

Für 1000 und mehr Spiele kann die Verleihung der „Goldenen Vereinsnadel“ zusätzlich erfolgen.

Zum „Ehrevorsitzenden“, der höchsten Vereinsauszeichnung, kann nur ein Mitglied ernannt werden, das mindestens zehn Jahre den Verein geführt hat.

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder und Mitglieder, denen die Goldene Vereinsnadel verliehen wurde, sind beitragsfrei. Sie haben außerdem freien Eintritt zu Heimspielen und Veranstaltungen des Vereins.

Der Vorstand zusammen mit dem Ältestenrat ist berechtigt, eine verliehene Auszeichnung wieder einzuziehen, wenn sich das betreffende Mitglied vereinschädigend verhalten hat, oder aus dem Verein (Verband) ausgeschlossen wurde.

Die Auszeichnungen werden bei Jubiläen oder anderen Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen) verliehen.

(Genehmigt in der Jahreshauptversammlung am 16.06.1970 und zuletzt geändert und genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2018)

gezeichnet Klaus Stillger, 1. Vorsitzender